

Septembris decessit in Apulia, in civi- tate Ortrant dicta.	geben, als man seit, unde starp in der stat zû Ornant unde wart brocht also tot zû Doringen unde wart begraben zû Reynhartzbörn.	pultus est in Rein- hersburnen.
---	--	------------------------------------

In der Chronik E ist diese Nachricht genau wörtlich so wie in unserer Cron. S. Petri abgeschrieben¹, am Schluss heisst es aber 'in civitate dicta Orgrant honorifice sepultus est'. Die Chronik E weiss also nichts davon, dass der Landgraf vergiftet sein soll, dass er in Reinhardsburnn begraben wurde, sondern sie sagt falsch, dass er in Otranto beerdigt wurde. In der da ausgeschriebenen Hs. der Cron. S. Petri kann also unmöglich etwas davon gestanden haben, was die Thür. Fortsetzung aus der Cron. Minor hat. Nun diese Hs. enthielt wie die in der Thür. Forts. ausgeschriebene die zweite originale Fortsetzung², muss also dieser auf das nächste verwandt gewesen sein. Ferner der Varil.³, der eine der Göttinger nächstverwandte Hs. mit der dritten Fortsetzung ausschrieb, hat dieselbe Nachricht genau wie unsere Cron. S. Petri, nur mit einer leichten stilistischen Abänderung, kein Wort mehr als diese. Auch Nic. von Siegen S. 351 hat die Nachricht aus einer Hs. der Cron. S. Petri mit Cont. III. abgeschrieben, auch er hat nichts von dem Zusatz der Thür. Forts. Endlich besitzen wir eine ältere Ableitung derselben Annalen, aus welchen die Stelle der Cron. S. Petri entlehnt ist, das sind die Ann. Erphord.⁴ Sie haben die Stelle wörtlich⁵ wie die Cron. S. Petri, kein Wort mehr, also hat auch die ihnen und der Cron. S. Petri gemeinsame Quelle wörtlich gleich gelautet. Wenn also die Quelle und drei Ableitungen den Wortlaut unserer Hs. der Cron. S. Petri genau bestätigen, so ist es eine kritische Unmöglichkeit, dass die Worte der Thür. Forts., welche aus der Cron. Minor stammen, je in der Cron. S. Petri gestanden haben, und somit ist erwiesen, dass der Thür. Fortsetzer die Cron. Minor selbständig benutzt hat⁶. Und nichts ist, wie ich

1) Falsch zum J. 1226. 2) Oben S. 447 ff. 3) Mencke II, 483.

4) SS. XVI, 27. 5) Es fehlt nur 'in' am Anfang, 'dicta' am Ende, und das Datum ist in 'VI. Idus' verdorben.

6) Freilich Ilgen u. Vogel, Gesch. des Thür.-Hessischen Erbfolgekrieges S. 8 ff. hielten die jetzt als irrig erwiesene Vermuthung Weilands für gesichert und haben über das vorausgesetzte grössere Chron. Sampetr. fast schreckliches gefabelt, aber durchaus ohne jede Kenntniss der Ueberlieferung und der Sachlage, so dass